

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
(10. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/12232 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung behördlicher Aufgaben und Kompetenzen im Bereich des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes

A. Problem

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Befugnisse der zuständigen Behörden nach § 5 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes (VSchDG) zu eng gefasst sind. Probleme sind aufgetreten, wenn die zuständige Behörde Informationen über Bestandsdaten von Anbietern von Post-, Telekommunikations- oder Telemediendiensten benötigte.

Daher soll für die zuständigen Behörden eine ausdrückliche Befugnisnorm geschaffen werden, die es ermöglicht, Bestandsdaten von Anbietern von Post-, Telekommunikations- oder Telemediendiensten zu erlangen.

Zudem soll das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) auch auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes stärker in die Aufgaben des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eingebunden werden. Daher soll eine entsprechende Ausweitung des Tätigkeitsbereichs des BVL im BVL-Gesetz vorgenommen werden.

B. Lösung

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der
Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen
FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Durch die Befugnis, Auskünfte über Bestandsdaten von gewerblichen Anbietern von Post-, Telekommunikations- oder Telemediendiensten zu verlangen, können den zuständigen Behörden geringfügige Kosten entstehen. Zwar ist zu erwarten, dass die Rechtsdurchsetzung hierdurch insgesamt erleichtert wird; den Auskunftspflichtigen stehen jedoch Entschädigungsansprüche entsprechend den Regelungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) zu, das zuletzt durch Artikel 18 Absatz 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) geändert worden ist. Die Entschädigungszahlung kann jedoch als Auslage gegenüber dem- oder derjenigen geltend gemacht werden, der oder die die Auskunftsanforderung veranlasst hat.

E. Sonstige Kosten

Eine geringfügige Mehrbelastung der Wirtschaft kann sich im Einzelfall, trotz des Entschädigungsanspruchs der Auskunftspflichtigen, durch den Auskunftsanspruch der zuständigen Behörden gegen Post-, Telekommunikations- oder Telemediendienste ergeben. Die Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz ist nicht zwingend kostendeckend, wird jedoch die Aufwendung der Unternehmen voraussichtlich überwiegend abdecken.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Neben der Befugnis der zuständigen Behörden, Auskünfte von Anbietern von Post-, Telekommunikations- oder Telemediendiensten zu verlangen (s. Buchstabe E), werden keine weiteren Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger oder die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12232 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a wird Doppelbuchstabe cc wie folgt gefasst:

„cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall des Satzes 2 Nummer 3 bestimmt sich die Entschädigung der zur Auskunft Verpflichteten in entsprechender Anwendung des § 23 Absatz 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) in der jeweils geltenden Fassung.““

2. In Artikel 2 Nummer 1 wird Buchstabe b wie folgt gefasst:

„b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) ... [wie Gesetzentwurf] ...

(1b) Dem Bundesamt kann zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1a Nummer 2 oder Nummer 3 durch das Bundesministerium durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Befugnis zum Verkehr mit den zuständigen Behörden und sonstigen Einrichtungen im Ausland übertragen werden.““

Berlin, den 25. März 2009

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ulrike Höfken
Vorsitzende

Julia Klöckner
Berichterstatlerin

Elvira Drobinski-Weiß
Berichterstatlerin

Hans-Michael Goldmann
Berichterstatter

Karin Binder
Berichterstatlerin

Nicole Maisch
Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Julia Klöckner, Elvira Drobinski-Weiß, Hans-Michael Goldmann, Karin Binder und Nicole Maisch

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/12232** in seiner 211. Sitzung am 19. März 2009 beraten und an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss und den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Befugnisse der zuständigen Behörden nach § 5 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes (VSchDG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367) zu eng gefasst sind. Probleme sind aufgetreten, wenn die zuständige Behörde Informationen über Bestandsdaten von Anbietern von Post-, Telekommunikations- oder Telemediendiensten benötigte.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Befugnisnorm des § 5 Absatz 1 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes um die Befugnis ergänzt, bestimmte Auskünfte von Anbietern von Post-, Telekommunikations- oder Telemediendiensten zu verlangen.

Darüber hinaus soll das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) auch auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes stärker in die Aufgaben des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eingebunden werden. Die Betätigung des BVL im Bereich des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes ist bisher nur für Aufgaben nach dem EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz gesetzlich geregelt.

Daher sieht der Gesetzentwurf eine Ausweitung des Tätigkeitsbereichs des BVL im BVL-Gesetz vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) vor, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2008 (BGBl. I S. 284) geändert wurde.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 i. V. m. Artikel 72 Absatz 2 sowie aus Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/12232 in seiner 89. Sitzung am 25. März 2009 beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/12232 in seiner 132. Sitzung am 25. März 2009 beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU

und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

IV. Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Gesetzes auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Mit dem Regelungsvorhaben wird eine neue Informationspflicht für die Wirtschaft eingeführt. Dabei handelt es sich um die Pflicht von Anbietern von Post-, Telekommunikations- oder Telemediendiensten, auf Nachfrage bestimmte Auskünfte dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zu erteilen. Diese Pflicht führt nach Angabe des Ressorts lediglich zu einer geringfügigen Mehrbelastung der Unternehmen mit Bürokratiekosten, da derzeit mit wenigen Anwendungsfällen zu rechnen sei.

Vor diesem Hintergrund hat der Nationale Normenkontrollrat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

V. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12232 in seiner 101. Sitzung am 25. März 2009 abschließend ohne Debatte beraten.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12232 in geänderter Fassung anzunehmen.

VI. Begründung der Beschlussempfehlung

Zu Nummer 1

Die Änderung des Verweises auf das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) ist im Hinblick darauf notwendig, dass zwischenzeitlich das Gesetz zur Neuordnung der Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen für die Heranziehung der Strafverfolgung (TK-Entschädigungs-Neuordnungsgesetz) verabschiedet worden ist. Durch Artikel 1 des vorgenannten Gesetzes ist § 23 JVEG geändert worden; die bisherigen Absätze 1 und 2 sind in dem neuen Absatz 2 zusammengefasst worden, so dass der Verweis in § 5 Absatz 1 Satz 3 – neu – VSchDG nicht mehr zutreffend ist.

Zu Nummer 2

Grundsätzlich findet der Verkehr mit Behörden und Einrichtungen anderer Staaten über das zuständige Bundesministerium statt. Wegen der dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit dem neuen Absatz 1a über-

tragenen Aufgaben ist ihm auch die Befugnis zu übertragen, unmittelbar den Außenverkehr wahrzunehmen. Dies erspart Zeit und vermindert den bürokratischen Aufwand. Für Absatz 1a Nummer 1 ergibt sich die entsprechende Befugnis bereits aus § 8 VSchDG; eine Regelung ist deshalb hier nicht erforderlich.

Berlin, den 25. März 2009

Julia Klöckner
Berichterstatlerin

Elvira Drobinski-Weiß
Berichterstatlerin

Hans-Michael Goldmann
Berichterstatler

Karin Binder
Berichterstatlerin

Nicole Maisch
Berichterstatlerin

